

Datenschutz – Richtig vorbereitet sein zählt.

Die neue EU-Datenschutz-
Grundverordnung tritt in
Kraft.



Ein umfassender Datenschutz spart Zeit und Geld.

Am 25. Mai 2018 tritt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft. Für Unternehmen bringt diese zahlreiche Änderungen mit sich. Neben den bereits bekannten Pflichten werden dann weitere Anforderungen im betrieblichen Datenschutz an die Betriebe gestellt. In Deutschland gilt für jedes Unternehmen, in dem mindestens zehn Personen ständig automatisiert Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, einen Datenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen.

Der Datenschutz spielt in der Europäischen Union damit zukünftig eine noch wichtigere Rolle, als das bislang der Fall war. Sich mit den Neuerungen auseinanderzusetzen ist empfehlenswert, denn für die verspätete Umsetzung der neuen Vorgaben drohen Bußgelder bis 20 Mio. EUR und mehr.

WAS STEHT AN?

Durch das neue EU-Recht werden das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG), auf der das BDSG basiert, abgelöst. Zeitgleich tritt das deutsche Ergänzungsgesetz (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz (DSAnpUG)) in Kraft, das die DSGVO zum Teil modifiziert und konkretisiert. Die DSGVO wird durch die EU-e-Privacy-Verordnung ergänzt. Diese betrifft insbesondere Internet- und Telemediendienste.

Mit der Datenschutz-Grundverordnung wird das Datenschutzrecht in Europa stärker vereinheitlicht sowie das Datenschutzrecht modernisiert. Die zunehmende Digitalisierung und das Internetzeitalter bringen neue Herausforderungen mit sich, die es zu regeln gilt. Zudem werden die Rechte und Kontrollmöglichkeiten von Privatpersonen gestärkt, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Verordnung regelt umfassend, wie Unternehmen und Organisationen zukünftig mit persönlichen Daten umgehen dürfen.

Damit setzt die EU im globalen Maßstab ein starkes Signal für einen Datenschutz, der sich vor allem an den Interessen des einzelnen Menschen orientiert.

GLEICHE REGELN FÜR ALLE UNTERNEHMEN!

Das Europäische Datenschutzrecht gilt künftig nicht nur für europäische Unternehmen, sondern für alle weltweit tätigen Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen in der EU anbieten. Das Marktortprinzip soll auf EU-Ebene zu einem einheitlichen Datenschutzniveau führen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische und außereuropäische Unternehmen schaffen.

TÜV RHEINLAND – UMFASSENDE KOMPETENZ IM DATENSCHUTZ. SO UNTERSTÜTZEN WIR SIE.

BERATUNG

▪ **Datenschutz Check-up**

Der schnelle Überblick, wo Sie mit Ihrem Unternehmen im Datenschutz stehen.

▪ **Externer Datenschutzbeauftragter**

Konzentrieren Sie sich auf Ihr Geschäft. Wir befassen uns mit dem Datenschutz in Ihrem Unternehmen und stellen diesen rechtssicher auf.

Ihr Kontakt: Harald Riebold, harald.riebold@de.tuv.com,
Tel. 0160 93071289

QUALIFIZIERUNG

▪ **Modulare Lehrgänge:** Vom Grundlagen- bis zum Expertenwissen

▪ **Seminare** zu diversen datenschutzrelevanten Spezialthemen

▪ **Digitale Lernmedien** (u.a. Live-Online-Trainings, E-Learning, Lernvideos)

▪ Erwerb von **Personenzertifikaten** der unabhängigen Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV

▪ Bedarfsgerechte **Mitarbeiterschulungen** in Ihrem Unternehmen

Ihr Kontakt: Sandra Fahling,

sandra.fahling@de.tuv.com, Tel. 0221/806-3561

FACHMEDIEN VON TÜV MEDIA

▪ Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V. (Hrsg.)

Datenschutz – Eine Vorschriftensammlung

4. Auflage 2017

Papierausgabe oder E-Book, jeweils 22,80 EUR

www.tuev-media.de/dev

▪ Gerald Spyra (Hrsg.)

Datenschutzgrundverordnung und BDSG

Überblick, Kontext und Erläuterungen für die Praxis 2017

Papierausgabe oder E-Book, jeweils 69,00 EUR

www.tuev-media.de/dsgvo-bdsg

Diese Punkte der EU-DSGVO sollten Sie im Blick haben.



DOKUMENTATION

Im Vergleich zum bisherigen Bundesdatenschutzgesetz wird der Dokumentationsaufwand für Unternehmen erheblich steigen. Jede verarbeitende Stelle muss den Nachweis erbringen können, dass sie personenbezogene Daten rechtskonform nach den Vorgaben der DSGVO verarbeitet. Die Rechenschafts- und Dokumentationspflicht spielt insbesondere bei Prüfungen durch die Aufsichtsbehörden oder Prüfdienstleister sowie bei der Vermeidung von Haftungsrisiken eine wichtige Rolle.

DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG (DSFA)

Die bisherige „Vorabkontrolle“ weicht der Datenschutz-Folgenabschätzung. Beinhaltet eine geplante Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, muss das Unternehmen vor Beginn der Datenverarbeitung eine DSFA vornehmen. Die Risikobewertung muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

PRIVACY BY DESIGN / PRIVACY BY DEFAULT

Datenschutz wird integraler Bestandteil der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Anwendungen sein (Datenschutz durch Technikgestaltung). Damit ist Datenschutz eine „serienmäßige“ Grundeinstellung und gilt nicht mehr als „Option“, die der Betroffene aktiv anzuwählen hat (Datenschutzfreundliche Voreinstellung).

„Privacy by Design“ betrifft die verantwortliche Stelle, also das Unternehmen, und nicht den Hersteller von Produkten, Diensten und Anwendungen.

PFLICHT ZUR DATENLÖSCHUNG (RECHT AUF VERGESSEN WERDEN)

Jedes Unternehmen muss für seine Datenverarbeitungsprozesse ein klares Konzept zur Datenlöschung vorweisen können.

TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN (TOMS)

Schwachstellen in der technisch-organisatorischen Datensicherheit, wie etwa veraltete Verschlüsselungsstandards können mit Bußgeldern in Höhe von bis zu zwei bzw. vier Prozent des Vorjahresumsatzes belegt werden. Wichtig sind z. B. Notfallpläne im Rahmen des Business-Continuity-Managements (BCM), Identity-and-Access-Managements (IAM), Rollenberechtigungen nach dem „Need to know“-Prinzip, aktuelle Verschlüsselungsverfahren sowie eine hochverfügbare Speicherung von Daten.

DATENPORTABILITÄT

Unternehmen müssen personenbezogene Daten auf Antrag in einem gängigen und maschinenlesbaren Format entweder an den User oder gleich an ein anderes Unternehmen übergeben können. Dies ist nicht nur für große Internet-Konzerne, sondern auch für mittelständische Unternehmen von hoher Relevanz.

BESTELLUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Unternehmen, die mindestens zehn Personen mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigen, müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Bei der Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten greift die Bestellpflicht auch dann, wenn das Unternehmen unter der 10-Personen-Grenze liegt und bislang keinen Datenschutzbeauftragten benennen musste.

BUSSGELDDRAHMEN

Datenschutzverstöße und -pannen werden erheblich teurer. Geldbußen bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes als Sofortstrafe sind möglich.

HANDELN SIE JETZT!

Für Unternehmen ist es zwingend erforderlich, sich mit der Umsetzung der neuen Regelungen zu befassen und neue datenschutzrechtliche Prozesse zu etablieren. Sonst drohen im Extremfall immense Bußgelder für die verspätete Einführung der neuen Vorgaben.

Die Übergangsfrist endet am 25. Mai 2018. Ab diesem Zeitpunkt gelten die neuen umfassenden Datenschutzgesetze der EU sowie den einzelnen Mitgliedsländern.

ERFAHREN SIE MEHR:

www.tuv.com/dsgvo

TÜV Rheinland Group
Unternehmensbereich
Academy & Life Care

AMD TÜV
Arbeitsmedizinische Dienste GmbH
Alboinstraße 56
12103 Berlin
info-amd@de.tuv.com

TÜV Media GmbH
Am Grauen Stein
51105 Köln
tuev-media@de.tuv.com

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Am Grauen Stein
51105 Köln
servicecenter@de.tuv.com

www.tuv.com/dsgvo